

Finnische Erbschaftsteuer zum 1.1.2008 gesenkt – vorausschauende Planung aber weiterhin notwendig

Rechtsanwalt Karl-Friedrich v. Knorre
v. Knorre & Stützer, Rechtsanwälte, Offenbach am Main, 2008

Die finnische Erbschaftsteuer wurde Jahrzehnte lang als zu hoch kritisiert. Nun hat der finnische Staat reagiert und die Steuern deutlich gesenkt. Es wird davon ausgegangen dass die Erbschaftsteuereinnahmen um etwa 60 % sinken werden. Es geht also nicht um eine Umschichtung, sondern tatsächlich um eine Senkung. Hier das Wichtigste zusammengefasst:

1. Wen betrifft die finnische Erbschaftsteuer?

Wenn Sie in Deutschland wohnen, kann Erbschaftsteuer in Finnland anfallen, falls Sie eine Immobilie in Finnland erben und/oder falls der Erblasser in Finnland wohnte. An diesem Punkt hat sich nichts geändert.

2. Die neuen Steuerfreibeträge bei der finnischen Erbschaftsteuer

Der allgemeine Freibetrag wird von 3.400 € auf 20.000 € erhöht. Der Freibetrag für Ehegatten wird von 6.800 € auf 60.000 € erhöht, für minderjährige Kinder von 3.400 € auf 40.000 €. Der Freibetrag für Haushaltsinventar wird von 3.400 € auf 4.000 € erhöht.

3. Die neuen Erbschaftsteuerklassen

Die Höhe des Erbschaftsteuersatzes richtet sich nach dem zu versteuernden Betrag und der Steuerklasse:

Steuerklasse 1

Hierunter fallen die Verwandten in direkt ansteigender oder absteigender Verwandtschaftslineie, also Großeltern, Eltern, Kinder (auch adoptiv), Enkel, sowie der Ehegatte und dessen Nachkommen. Lebensgefährten zählen hierzu, soweit man verheiratet gewesen ist oder es ein gemeinsames Kind gibt.

Der Steuersatz beträgt (ggf. Freibeträge beachten!):

> 20.000 € :	10 %
> 40.000 € :	15 %
> 60.000 € :	16 %

Steuerklasse 2

Hierunter fallen alle anderen, Geschwister deren Nachkommen, entferntere Verwandte sowie Nichtverwandte.

Der Steuersatz beträgt das Doppelte der Steuerklasse 1.

Die alte Steuerklasse 3 mit dem dreifachen Steuersatz ist abgeschafft.

5. Fazit

Für entfernte Verwandte und Nichtverwandte ist die Erbschaftsteuer deutlich gesenkt worden. Die Freibeträge für minderjährige Kinder sowie den Ehegatten bringen ebenfalls eine Entlastung, Erbschaften unter 20.000 € sind immer steuerfrei.

Sofern Immobilien oder Wald vererbt werden, kommt es auch nach der neuen Regelung in den meisten Fällen noch zu einer sehr hohen Steuerlast. Die Freibeträge sind - verglichen mit den deutschen Erbschaftsteuerfreibeträgen - für Ehegatten und Kinder sehr gering. Auch in Zukunft sollte daher durch vorausschauende Planung Erbschaftsteuer gespart werden.

***Alle rechte vorbehalten.
Keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Texte und sonstigen Informationen.***